

Rechtssache 298/86

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien

„System von Kleinverkaufspreisen für Tabakwaren“

Sitzungsbericht	4344
Schlußanträge des Generalanwalts José Luís da Cruz Vilaça vom 19. Mai 1988 ...	4352
Urteil des Gerichtshofes vom 14. Juli 1988	4362

Leitsätze des Urteils

- 1. Vertragsverletzungsverfahren — Streitgegenstand — Bestimmung während des vorprozessualen Verfahrens — Endgültige Festlegung in der Klageschrift — Spätere Erweiterung — Unzulässigkeit
(EWG-Vertrag, Artikel 169)*
- 2. Vertragsverletzungsverfahren — Vorprozessuales Verfahren — Mit Gründen versehene Stellungnahme — Dem Mitgliedstaat gesetzte Frist — Zusage, die Vertragsverletzung zu beseitigen — Zusage, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingehalten wird — Der Kommission obliegende Beweislast
(EWG-Vertrag, Artikel 169)*

1. Der Gegenstand einer Klage nach Artikel 169 EWG-Vertrag wird durch das in dieser Vorschrift vorgesehene vorprozessuale Verfahren umschrieben. Das Auforderungsschreiben und die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission einerseits sowie die Klage andererseits müssen daher auf dieselben Gründe und Angriffsmittel gestützt werden. Soweit die Klage Rügen enthält, die nicht Gegenstand des vorprozessualen

Verfahrens waren, ist sie unzulässig; ebenso unzulässig ist eine Rüge, die vor dem Gerichtshof erhoben wird, ohne daß sie in der Klageschrift enthalten war.

2. Nach Artikel 169 Absatz 2 EWG-Vertrag kann ein Vertragsverletzungsverfahren beim Gerichtshof nur anhängig gemacht werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat der mit Gründen versehe-

nen Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nachgekommen ist. Hat der Mitgliedstaat, an den eine mit Gründen versehene Stellungnahme gerichtet ist, in seiner Antwort zugesagt, die beanstandete Ver-

tragsverletzung zu beseitigen, hat die Kommission zu beweisen, daß die Vertragsverletzung trotz der Zusagen nach Ablauf dieser Frist fortbesteht. Wird dieser Beweis nicht erbracht, ist die Klage unbegründet.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 298/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

1.1. *Gemeinschaftlicher Rahmen*

Die Richtlinie 72/464 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (Abl. L 303, S. 1) (nachstehend: die Richtlinie) verweist in ihrer ersten Begründungserwägung darauf, daß es Ziel des Vertrages ist, eine Wirtschaftsunion mit gesundem Wettbewerb und binnenmarktähnlichen Verhältnissen zu schaffen, und daß im Bereich der Tabakwaren die Verwirklichung dieses Ziels voraussetzt, daß die in den Mitgliedstaaten auf die Erzeugnisse dieses Sektors erhobenen Verbrauchsteuern die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälschen und den freien Verkehr dieser Erzeugnisse im Gemeinsamen Markt nicht behindern.

Mit Erlaß dieser Richtlinie hat der Rat die allgemeinen Grundsätze für die stufenweise durchzuführende Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuer, der die Tabakwaren in den Mitgliedstaaten unterliegen, sowie die während der ersten Harmonisierungsstufe anzuwendenden besonderen Kriterien festgelegt. Artikel 4 Absatz 1 sieht unter anderem vor, daß „inländische und eingeführte Zigaretten ... in jedem Mitgliedstaat einer nach dem Kleinverkaufshöchstpreis einschließlich Zölle berechneten proportionalen Verbrauchsteuer sowie einer nach Erzeugniseinheit berechneten spezifischen Verbrauchsteuer“ unterliegen. Nach Absatz 2 dieses Artikels müssen der Satz der proportionalen Verbrauchsteuer und der Betrag der spezifischen Verbrauchsteuer für alle Zigaretten gleich sein.

Artikel 5 der Richtlinie lautet folgendermaßen:

„1) Die Hersteller und Importeure bestimmen frei für jedes ihrer Erzeugnisse den Kleinverkaufshöchstpreis. Diese Vorschrift steht jedoch der Anwendung

* Verfahrenssprache: Französisch.